

Predigergasse 12
3011 Bern

An den Stadtrat von Bern

Telefon 031 321 79 20
ratssekretariat@bern.ch
www.bern.ch/stadtrat

Bern, 3. Juli 2023 / SKJCA

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; «Revisionsbegehren 2021/1»: Anträge der Fraktion GB/JA!: Entscheid über die Dringlichkeit von Vorstössen; von Manuel C. Widmer (GFL) zu Artikel 49 GR SR: Diskussion aus aktuellem Anlass und der Kommission für Soziales, Bildung und Kultur: Plafonierung der Fraktionsentschädigungen

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Stadtrat hat das oben erwähnte Geschäft an seiner Sitzung vom 11. Mai 2023 in erster Lesung beraten. Dabei sind verschiedene Anträge aus dem Stadtrat zur Vorlage eingegangen (vgl. Antragsliste/Synopsis in der Beilage).

Als vorberatende und antragstellende Kommission nimmt die Geschäftsprüfungskommission zu diesen Anträgen im Hinblick auf die zweite Lesung im Stadtrat wie folgt Stellung.

Anträge gemäss Antragsliste und Synopsis vom 3.7. bzw. 21.8.2023:

1. Zu Artikel 12: Entschädigungen

1.1. Ausgangslage

Die Kommission für Soziales, Bildung und Kultur hatte ursprünglich mit ihrem GR SR-Revisionsantrag zu Artikel 12 Absatz 2 GR SR eine Anpassung bzw. Kürzung der jährlichen Entschädigungen an die Fraktionen des Stadtrats verlangt. Im Zusammenhang mit der Erstberatung dieses Artikels sind im Stadtrat auch vier Anträge zu den Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrats, d.h. zu Artikel 12 Absatz 1 GR SR eingegangen. Die GPK hatte dazu im Hinblick auf die erste Lesung im Stadtrat keinen Antrag gestellt.

Die gegenwärtige Regelung gemäss Artikel 12 Absatz 1 GR SR sieht vor, dass die Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats jährlich an die Teuerung angepasst werden. Basis dieser Anpassung bildet der Landesindex der Konsumentenpreise von 1. Januar 2009. Auf den 1.1.2023 sind in Anwendung dieser Regel die im Stadtratsbeschluss vom

18. November 2010¹ (SRB 639/2010) festgehaltenen Entschädigungen von 130 Franken pro einfache Sitzung auf 135 Franken erhöht worden. Dies war das erste Mal, dass die Sitzungsgelder der Mitglieder des Stadtrats gestützt auf die Teuerung angepasst wurden. Zuvor waren die Sitzungsgelder nicht jährlich, sondern nur periodisch durch eine pauschale Erhöhung der Sitzungsgelder der Teuerung angepasst worden. Die letzte solche Erhöhung hat am 14. November 2019 stattgefunden. Der Stadtrat hatte damals beschlossen, die Sitzungsentschädigungen für eine einfache Sitzung per 1.1.2020 von 80 Franken auf 130 Franken zu erhöhen².

1.2. Anträge

Die Fraktionen GLP/JGLP, FDP/JF und SVP beantragen, dass die automatische Anpassung der Sitzungsgelder an die Teuerung ersatzlos gestrichen wird. Eventualiter beantragen die Fraktionen GLP/JGLP und FDP/JF, sie nur dann vorzusehen, wenn die Ziele der Finanzstrategie der Stadt Bern erreicht wurden. Die Fraktion SVP wiederum beantragt eventualiter, die Sitzungsgelder jeweils nur auf Anfang einer neuen Legislatur neu festzusetzen.

Die Fraktion SP/JUSO hält demgegenüber an der automatischen Anpassung an die Teuerung fest. Sie möchte aber, dass deren Umfang sich nicht am Landesindex der Konsumentenpreise orientiert, sondern gleich hoch ist, wie der Teuerungsausgleich, den das städtische Personal erhält.

Die GPK schliesst sich dem Antrag der Fraktion SP/JUSO an. Auch sie spricht sich grundsätzlich für einen Teuerungsausgleich aus. Dieser soll aber nicht höher sein als derjenige, den das städtische Personal erhält. Für das städtische Personal wurde mit der im Juni 2023 von den Stimmberechtigten beschlossenen Revision des Personalreglements eine differenzierte Regelung für den Teuerungsausgleich gefunden. Diese Lösung soll auch für die Entschädigungen der Mitglieder des Stadtrats gelten.

Zur vorgeschlagenen Anpassung der Fraktionsentschädigungen gemäss dem Antrag der SBK vom 21.10.2021 zu Absatz 2 von Artikel 12 GR SR, ist ein Antrag im Stadtrat eingegangen. Die Fraktion GFL/EVP beantragt, dass der Maximalbetrag, den eine Fraktion erhalten soll, nicht in absoluten Zahlen festgehalten wird. Vielmehr soll jede Fraktion für jedes Fraktionsmitglied grundsätzlich sechs Sitzungsgelder pro Jahr erhalten, wobei dieser Betrag gegen oben begrenzt und für maximal acht Fraktionsmitglieder ausbezahlt werden soll.

Die GPK unterstützt diesen Antrag. Sie stellte fest, dass der von der SBK beantragte Maximalbetrag von 6'240 Franken pro Jahr und Fraktion ursprünglich genau dieser beantragten Berechnung der Fraktion GFL/EVP (130 Franken x 8 x 6) entsprach. Da in der Zwischenzeit aber auf den Sitzungsgeldern ein Teuerungszuschlag ausbezahlt wird, ist diese Rechnung nicht mehr korrekt bzw. der im Antrag genannte Frankenbetrag nicht mehr nachvollziehbar. Die GPK erachtet es als wichtig, dass gesetzliche Regelungen nachvollziehbar sind und sie sieht einen Vorteil darin, wenn diese nicht starr sind, sondern eine gewisse Anpassungsmöglichkeit zulassen. Da es für sie zudem keine Gründe

¹ SRB Nr. 639/2010, SSSB 151.211

² Vgl. SRB Nr. 639/2010, SSSB 151.211

gibt, wieso nicht auch den Fraktionen die Teuerung ausgeglichen werden soll, unterstützt sie den Antrag.

2. Zu Artikel 49: Aktuelle Ereignisse

2.1. Anträge

Zu Artikel 49 wurden im Stadtrat zu Absatz 1 zwei Anträge eingereicht. Zu Absatz 2 liegen insgesamt drei Anträge vor. Der Antrag der GPK, der ursprünglich beide Absätze betraf, wurde entsprechend auf zwei Anträge aufgeteilt. Mit dem Antrag der GPK zu Absatz 1 werden zwei kleinere Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag von Manuel C. Widmer beantragt: So die Verschiebung der Frist zur Einreichung des Antrags auf Diskussion aus aktuellem Anlass von 11.00 Uhr auf 12.00 Uhr (in Übereinstimmung mit der Frist zur Einreichung der weiteren Anträge), und eine Ergänzung der Bestimmung mit dem Hinweis, dass Antrag und Abstimmung über eine Diskussion aus aktuellem Anlass zu Beginn der Sitzung gestellt werden müssen. Die Fraktion SVP hat dazu zwei weitere Anträge gestellt, nämlich dass der Antrag auf Diskussion aus aktuellem Anlass im Rat mit einer Redezeit von 3 Minuten und eventual mit einer von einer Minute begründet werden darf.

Die GPK lehnt die Anträge der Fraktion SVP ab. Sie erachtet es nicht als notwendig, den Einreichenden zusätzlich zu den Sprechzeiten gemäss Absatz 2 noch weitere Redezeiten zur Begründung ihrer Anträge zur Verfügung zu stellen. Sie weist darauf hin, dass es seit dem 1.1.2023 allgemein keine separate Redezeit mehr für die Antragstellenden im Rat gibt. Nach Ansicht der GPK gibt es keinen Grund von dieser Regel hier abzuweichen. Vielmehr kann der Antrag auf Diskussion aus aktuellem Anlass, wie alle anderen Anträge auch, bei seiner Einreichung schriftlich begründet werden.

Zu Absatz 2 beantragte die GPK ursprünglich in leichter Abänderung des Antrags von Manuel C. Widmer im Falle einer Diskussion aus aktuellem Anlass, eine Redezeit *pro Partei* und nicht *pro Fraktion* von fünf Minuten. Diese Regelung entspricht dem heutigen Artikel 49 Absatz 2 GRSS und erscheint der GPK aus demokratiepolitischen Überlegungen angemessen.

Die SVP beantragt zu Absatz 2 eine zusätzliche Redezeit auch für Parteilose von einer Minute. Der ursprüngliche als Eventualantrag zum Antrag der GPK formulierte Antrag der Fraktion SP/JUSO zum Antrag der GPK wiederum verlangt für jede Partei *und Parteilose* eine Redezeit von fünf Minuten.

Die GPK hat die Frage, ob Parteilosen ebenfalls eine separate Redezeit zur Verfügung gestellt werden soll, ausführlich diskutiert. Da die Diskussion aus aktuellem Anlass in der Regel Themen betrifft, die nicht primär den Stadtrat, sondern in allgemeiner Weise das Politikgeschehen in der Stadt Bern betrifft, kam sie zum Schluss, dass sich nicht nur allen Parteien, sondern auch die Parteilosen sich zu diesen Themen sollen äussern können. Sie unterstützt entsprechend den Antrag der Fraktion SP/JUSO und zieht ihren eigenen Antrag zurück. Eine unterschiedliche Behandlung von Parteilosen und Parteien bezüglich Sprechzeiten scheint ihr nicht gerechtfertigt bzw. nicht notwendig. Die GPK lehnt dementsprechend den Antrag der SVP ab.

3. Zu Artikel 64: Dringliche Behandlung

Zu Absatz 1 von Artikel 64 ist ein Antrag der Fraktion SVP eingegangen. Dieser verlangt, dass auch eine teilweise Dringlichkeit von Vorstössen möglich sein soll.

Die GPK lehnt diesen Antrag ab. Eine teilweise Dringlichkeit würde ihrer Ansicht die bereits schon umstrittene Frage der Dringlichkeit von Vorstössen zusätzlich verkomplizieren, ohne dass dabei ein grosser Vorteil daraus entstehen würde. So müsste bei einer teilweisen Dringlichkeit der Vorstoss im Hinblick auf die Beantwortung durch den Gemeinderat aufgeteilt werden und zudem wäre jeweils zu entscheiden, welche Punkte als dringlich erklärt werden und welche nicht. Dies würde ein unnötiger zusätzlicher Aufwand für das Ratssekretariat, die Stadtkanzlei und das Büro nach sich ziehen, der nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu Absatz 2 von Artikel 64 sind im Rat dreizehn Anträge eingegangen, wovon zwei Anträge (Anträge SVP, FN 19 und FN 20) nachträglich zurückgezogen wurden.

Um die Diskussion und die Abstimmung zu diesen Anträgen zu strukturieren, hat die GPK eine inhaltlich aufgeschlüsselte Zusammenstellung dieser Anträge erstellt. Diese wird der vorliegenden Stellungnahme beigelegt.

Grundsätzlich gibt es drei Varianten, die - mit Untervarianten - beantragt werden:

Der Entscheid des Büros über die Dringlichkeit soll demnach:

- an den Stadtrat (Variante 1 - Anträge GB/JA FN 23, 24, 25 und SVP 16).
- an ein neues Gremium (Variante 2 - Anträge SVP FN 17 und 18) oder eventual an den Stadtrat aber **mit** Diskussion (Eventualanträge SVP FN 21 und 22)
- oder gar nicht (Variante 3 – Antrag GPK FN 14, Antrag Suter SP FN 26 (der Antrag der GPK Minderheit FN 15 wurde zurückgezogen)

weitergezogen werden können.

Die GPK hat die Frage des Weiterzugs des Entscheids des Büros des Stadtrats an den Stadtrat (oder ein weiteres Gremium) schon anlässlich der ersten Lesung eingehend diskutiert. Sie hat sich aus den im Vortrag erwähnten Gründen gegen einen solchen Weiterzug entschieden und sieht keine Gründe, von dieser Haltung abzuweichen. Für sie überwiegen die Vorteile der jetzigen Regelung gegenüber den Nachteilen einer Neuregelung mit einem Weiterzug an den Stadtrat oder ein weiteres Gremium deutlich. Zwar ist ihr bewusst, dass der Entscheid über die Dringlichkeit eines Vorstosses trotz Kriterienliste stets auch ein politischer Entscheid ist. Daran ändert sich ihrer Ansicht nach aber auch bei einem Weiterzug an ein anderes Gremium oder den Stadtrat nichts. Hingegen zieht ein solcher Weiterzug einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand nach sich. Der Weiterzug bedeutete ein Mehraufwand, ohne wirklich eine Verbesserung zu bringen. Die GPK lehnt aus diesem Grund alle Anträge, die einen Weiterzug an den Stadtrat oder ein anderes Gremium vorsehen gemäss den Varianten 1 und 2 ab.

Die GPK hat zudem an ihrer Sitzung vom 3.7.2023 ihren Minderheitsantrag zu Artikel 64 Absatz 2 (GPK Minderheit, FN 15) zurückgezogen. Den Antrag Suter lehnt sie ab. Er beantragt faktisch eine Genehmigung der durch das Büro festgelegten Kriterien der Dringlichkeit durch den Stadtrat. Dies ist nach Ansicht der GPK ebenfalls nicht notwendig ist und verursacht nur einen weiteren zusätzlichen Aufwand.

Zum neuen Absatz 2bis von Artikel 64 GRSR ist ein Antrag des Büros des Stadtrats eingegangen. Dieser sieht vor, dass die Vorstosseinreichenden ihr neues Einsichtsrecht in die Empfehlungen von Stadtkanzlei und Ratssekretariat zur Dringlichkeit ihres Vorstosses nicht direkt bei diesen beiden Stellen, sondern beim 1. Vizepräsidium geltend machen müssen. Die GPK hat dazu erwogen, dass zwar tatsächlich das 1. Vizepräsidium für die Entgegennahme und Weiterbearbeitung der Empfehlungen von Stadtkanzlei und Ratssekretariat zuständig ist. Nach Ansicht der GPK würde es aber einen unnützen Aufwand verursachen, wenn die Vorstosseinreichenden, die jeweils erst am Tag nach der Sitzung erfahren, ob ihr Vorstoss als dringlich erklärt wurde oder nicht, am Tag nach der Sitzung das Vizepräsidium kontaktieren und die entsprechenden Angaben bei ihm einverlangen müssten. Wenn Unklarheiten bestünden, müsste das Vizepräsidium dann unter Umständen bei den betroffenen Stellen nachfragen und seinerseits danach wiederum mit den Vorstosseinreichenden Kontakt aufnehmen. Die GPK erachtet in dieser Situation den direkten Kontakt zwischen den Personen, die die Empfehlungen abgeben und den Vorstosseinreichenden als zielführender und effizienter. Durch diese direkte Rückmeldung von Stadtkanzlei und Ratssekretariat an die Betroffenen, welche sich selbstverständlich auch auf die im Formular gemachten Begründungen beschränken kann, besteht zudem die Möglichkeit, dass sich mit der Zeit ein Knowhow bezüglich der Dringlichkeit von Vorstössen im Stadtrat aufbaut, welches dem Ratsbetrieb zugutekommt. Die GPK lehnt deshalb den Antrag des Büros des Stadtrats ab.

Zu guter Letzt beantragt die GPK anlässlich der zweiten Lesung ein neues Datum der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen. Ihren ursprünglichen Antrag, der im Falle nur einer Lesung zum Tragen gekommen wäre, zieht sie zurück.

Die GPK dankt dem Stadtrat für die Berücksichtigung ihrer Überlegungen und Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Burkard
Präsident der Geschäftsprüfungskommission

Beilagen:

- Zusammenstellung der Anträge zu Artikel 64 Absatz 2, inhaltlich geordnet
- Synopse/Antragsliste vom 3.7. bzw. 21.8.2023 (diese wird in der Antragsliste der betreffenden Stadtratssitzung aufgeführt)